

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/172-174>

Rg **9** 2006 172 – 174

Jani Kirov

Quo usque tandem?

Quo usque tandem?*

Historische Forschung ist Quellenforschung. Historische Wahrheit steht und fällt mit historischen Quellen. Dann und wann darf sie sich auf Hypothesen stützen. – Diese ehernen Gesetze befolgt der britische Romanist Ernest Metzger (M.) in seinem neuen Buch über den klassisch-römischen Zivilprozess. Es ist einem Gegenstand gewidmet, der desto mehr auf Quellen angewiesen zu sein scheint, je weniger diese vorhanden sind. Selbst die vorhandenen aber geben ihre Wahrheit nicht ohne weiteres preis: »Those who are new to the subject will be surprised at how little we know, and how much effort it takes to extract the truth from the sources« (1). Zuweilen können sogar alle Mühen umsonst sein. Denn am Ende entscheidet allein die Evidenz, nicht die Intelligenz. »Intellectual fashions have their effect, but in the end it is new evidence that eventually sends procedure textbooks to the elephant graveyard one finds in older libraries« (ibid.). Solche Gefahr besteht für dieses Buch nicht: Es ist die Evidenz, die für und durch Metzger spricht. Wovon spricht sie?

Das Buch stellt eine Kompilation aus früheren Arbeiten des Autors dar. Wer nicht neu auf diesem Gebiet ist, wird darin kaum etwas Neues finden. M. wiederholt sich selbst innerhalb der neun Kapitel so oft, dass man außer Mühe, um dem diffizilen Extrahieren der Wahrheit zu folgen, auch Geduld brauchen wird, um die Lektüre zu Ende zu führen. Staunen ruft etwa das ganze achte Kapitel hervor: Es werden darin drei Fälle behandelt, die – mit Ausnahme von Horaz. *Sat.* 1, 9, worauf vorher nur *en passant* verwiesen wird – M. bereits ausführlich erläutert hat (*Pro Quinctio* und *Petronia Iusta*).

Metzgers Anliegen ist es, das »living picture« des zivilen Gerichtsverfahrens im klassischen Rom zu rekonstruieren: durch neue Evidenz oder durch »close examination of old evidence, interpreted with the benefit of better information« (176). Lebendige Bilder leben nach M. von Geringfügigkeiten, über die Juristen für gewöhnlich kein Wort verlieren: langes Warten, Verhandeln, nutzloses Argumentieren, Vertagen, versäumte Termine (3). Sie sind jedoch Bestandteil des Gerichtslebens, und umso mehr in Rom, wo die Vorbereitung der Prozessklage ganz den Parteien überlassen war. M. lenkt damit die Aufmerksamkeit elegant auf eine Geringfügigkeit, die er seit eh und je erforscht. Wer unter »litigation« mehr versteht als Vertagung von Gerichtsterminen, wird enttäuscht sein. Statt eines monumentalen Bildes wird man eine Miniatur zu betrachten haben, auf der das Leben so minimalistisch gezeichnet ist, dass die Natur entweder längst *morte* oder *près de mourir* ist.

Die Evidenz dafür – alte und neue – stammt aus Papyri, ist in literarischen Schriften oder in den Digesten verstreut und selbst dort nur schwer zu verstehen. Denn oft setzen juristische Aussagen Kenntnisse voraus, die moderne Leser nicht mehr haben. Das Schicksal hat jedoch mehrmals auf unserer Seite gespielt: zuerst im Jahr 1816, als man die *Institutiones* des Gaius (um 160 n. Chr.) entdeckte. Das vierte Buch dieses Werkes ist den Prozessklagen (*actiones*) gewidmet und gewährt uns, mehr als alles bis dahin vorhandene Quellenmaterial, einen – wenn auch unvollkommenen – Einblick in das römische Prozessrecht. In den 30er und späten 50er Jahren des 20. Jahrhunderts förderten Ausgrabungen in Herculaneum und in Pompeji meh-

* ERNEST METZGER, *Litigation in Roman Law*, Oxford: Oxford University Press 2005, XI, 213 S., ISBN 0-19-829855-2

rere Holztäfelchen mit Geschäftsformeln zutage. 1981 schließlich entdeckte man unweit von Sevilla ein auf sechs Bronzetafeln enthaltenes Gesetz (sog. *Lex Irnitana* von 91 n. Chr.), das die Zivilgerichtsbarkeit in dem bis dahin unbekanntem *Municipium Flavium Irnitatum* regelt. – Jede dieser Entdeckungen hat eine Revision vorher geltender Auffassungen vom römischen Zivilprozess notwendig gemacht. M. legt deshalb besonderen Wert darauf, die Chronologie der Auffassungen und deren Revisionen deutlich zu machen. Gewollt oder nicht, die Chronologie schlägt unvermerkt in Teleologie um: Das Schicksal scheint jedesmal den Weg zu Metzgers Ideen gewiesen zu haben. »New evidence brings new ideas« (6 und passim). Und die neuen Ideen? Sie bleiben in Kraft, bis neue Evidenz gefunden wird.

Was zeigt uns nun die Miniatur *d'après l'évidence? Vadimonium*. Und noch? *Vadimonium*. Was ist das? *Vadimonium* wird ins Englische übersetzt mit »bail«; umschreibend heißt das: »contract by which a person makes a promise to appear« (7). Es handelt sich also um eine vertragliche Vereinbarung (in Stipulationsform) zwischen den Parteien, sich zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zu treffen. Sie erlaubte es dem Kläger, seinen Gegner zu verklagen, falls dieser sich nicht wie vereinbart einfand. Wozu aber sich einfänden? Das stand im Vertrag nicht. Zwei Möglichkeiten wären denkbar: entweder um mit dem Streitfall vor Gericht zu gehen oder um eine bereits laufende Gerichtsverhandlung zu vertagen. Bevor wir das Unwichtige weiter verfolgen, ist hier etwas Wichtiges zu wissen notwendig: Das römische Zivilverfahren war in zwei Phasen eingeteilt. Die Parteien verhandelten zuerst mit dem Stadtprätor (*in iure*) über die Klageformel; wurde diese vom Stadtprätor genehmigt, dann folgte die Verhandlung –

auf der Grundlage der Klageformel – vor den Richtern (*in iudicio*). Damit wechselte auch der Ort: Die erste Phase spielte sich auf dem Forum ab, die zweite wohl im Hause eines Adligen, was damit vereinbar ist, dass die Richtertätigkeit von Mitgliedern der politischen Aristokratie, aber nicht »amtlich« ausgeübt wurde.

Die Rolle des *vadimonium* in diesem *Procedere* wurde in der Romanistik, wie M. zeigt, unterschiedlich interpretiert. Man hatte früher geglaubt, das römische Zivilverfahren sei ursprünglich durch *in ius vocatio* eröffnet worden. Demnach hatte der Beklagte unvermittelt dem Kläger *in ius* (vor den Stadtprätor) zu folgen. Der abrupte Charakter dieser Klageform sei später dadurch gemildert worden, dass man es dem Beklagten erlaubt hätte, mit dem Kläger ein *vadimonium* zu schließen, also das Auftreten *in ius* zu verschieben. Man berief sich dabei auf Cicero und schloss sogar, dass damals die *in ius vocatio* außer Übung geraten sei, da sie bei ihm keine Erwähnung mehr fand. Für manche wurde diese Auffassung durch die Institutionen des Gaius nur bekräftigt, für viele jedoch nicht. Sie sahen bei Gaius *in ius vocatio* und *vadimonium* im Zusammenwirken, und zwar folgendermaßen: »wenn der Gegner vor Gericht geladen worden ist (*in ius vocatus*) und die Verhandlung nicht am selben Tag beendet werden kann, so ist ihm ein Versprechen abzuverlangen (*vadimonium ei faciendum est*), das heißt er muss versprechen, an einem bestimmten Tag zu erscheinen« (Gai. 4. 184). Man hielt das *vadimonium* an dieser Stelle für ein gerichtliches und unterschied es von dem außergerichtlichen, das bereits aus Ciceros Rede für Quinctius (81 v. Chr.) bekannt war und später auch auf den Holztäfelchen aus Herculaneum und Pompeji identifiziert wurde. Durch das letztere verpflichteten sich die Parteien, in einer bestimmten Zeit sowie

an einem bestimmten Ort in der Nähe des Tribunals des Stadtprätors zu erscheinen. Falls sie sich dann über die weiteren Modalitäten einigten, wurde der Beklagte aufgefordert (*in ius vocatio*), gemeinsam vor den Prätor zu gehen; falls nicht, musste ein neues Treffen vereinbart werden. Es war jedoch ebenso möglich, dass der Streit schon während dieser Treffen gelöst wurde.

Dies gilt heute als »current view« der Romanistik. Die Wahrheit ist jedoch für M. eine andere und um sie aus alten und neuen Quellen herauszupressen, unterzieht er diese einer minutiösen Analyse. Was herauskommt, ist entscheidend für das gesamte Bild: Ein außergerichtliches *vadimonium* sei nirgendwo überliefert. Nicht dass man sich nicht – wo, wann, wie und wozu auch immer – hätte verabreden können, nur: bei allen *vadimonia*, die literarisch und epigraphisch bezeugt sind, handle es sich um solche, die *in iure* stattfanden. Die Parteien hätten dabei auf Anordnung des Prätors stipuliert, sich an einem anderen Tag – nicht mehr unbedingt *in iure* – zu treffen: »the magistrate is responsible for the creation of the contract, but not all of its contents« (51). Daraus erkläre sich die harte Sanktion, die ein versäumtes *vadimo-*

nium – das heißt nun: Gehorsamsverweigerung gegenüber magistratischem Befehl – nach sich hätte ziehen können: Im Quinctius-Fall wurde der Ankläger kraft prätorischen Dekrets in das Gesamtvermögen seines Gegners eingewiesen. Die Crux dabei ist aber: Von einer Anordnung des Prätors (in den Fällen, in denen es nach M. um gerichtliche *vadimonia* geht) fehlt jedwede Evidenz. Wenn sie, vermutet M., der Stipulation vorausging, dann dürfte sie sich im Inhalt und Wortlaut der letzteren niedergeschlagen haben. Das müssen uns die Tafeln aus Herculaneum und Pompeji verraten. M. schlägt vor: »The best sources ... are not those that describe what the magistrate ordered, but those that, *ex hypothesi*, describe what the order created: the *vadimonium* documents« (70). Die Frage ist also nicht ob, sondern was der Magistrat befohlen hat? Und was er befohlen hat, ist daraus zu entnehmen, was die Parteien schriftlich behaupteten, getan zu haben (72). Sie behaupteten es, weil es ihnen befohlen wurde. – Was geschieht? *Creatio ex hypothesi*? Oder *la finta semplice*? Oder? *New evidence brings new ideas ...*

Jani Kirov

The Use and Abuse of Roman Law*

Geschriebene Worte haben ihre eigene Geschichte. Einmal geschrieben, nehmen sie Abschied von ihrem Autor und treten eine lange Reise durch Zeit und Raum an, wie Schiffe ohne Besatzung segeln sie in einem unendlichen Meer von Lesern: eine leichte Beute in einem gefähr-

lichen Meer. Kluge Leser entern sie gleich, ziehen ihre eigene Flagge auf und segeln fortan in alle Himmelsrichtungen. Manchmal entsteht an Bord Streit: sei es über die Richtung, sei es über das Kommando. Manchmal werden sie von anderen Lesern bedroht. Manchmal geschieht es auch,

* KAIUS TUORI, Ancient Roman Lawyers and Modern Legal Ideals, Helsinki: University of Helsinki Printing House 2006, 301 S., ISBN 952-91-9860-4